

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der OHP Automatisierungssysteme GmbH Stand Juli 2003

I. Geltung/Vertragsabschluss

1. Lieferungen der OHP Automatisierungssysteme GmbH (nachfolgend "OHP") erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen. Soweit nicht diese Geschäfts- und Lieferbedingungen speziellere Regelungen enthalten, gelten ergänzend die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie e.V. (ZVEI). Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen gelten nur, soweit sie sich mit diesen Geschäfts- und Lieferbedingungen decken.
2. Schriftliche Angebote der OHP sind 30 Tage verbindlich, sofern nicht etwas anderes schriftlich festgelegt wurde. Im Übrigen sind Angebote, Preislisten und andere Werbemittel der OHP freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt entweder durch rechtzeitige Annahme eines schriftlichen Angebots der OHP oder sonst mit der OHP zustande, welche in diesem Fall den Umfang der von der OHP übernommenen Pflichten bestimmt. Mündliche Nebenabreden sind für die OHP nur verbindlich, wenn sie von der OHP schriftlich bestätigt werden.

II. Preise

1. Angegebene Preise für Lieferungen gelten ab Werk oder Lager der OHP ausschließlich Verpackung und zuzüglich der am Lieferungs- oder Leistungstag geltenden Mehrwertsteuer. Auf Bestellungen mit einem Nettowarenwert kleiner als 100 Euro wird ein Mindestwertzuschlag von 35 Euro berechnet.
2. Wurde nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart und liegen zwischen Vertragsabschluss und Lieferungs- bzw. Leistungstag mehr als vier Monate, ist die OHP berechtigt, die am Tag der Lieferung bzw. Leistung geltenden Listenpreise zu berechnen.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Die OHP behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren (nachfolgend "Vorbehaltsware") bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 20 %, ist die OHP insoweit zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet.
2. Der Besteller darf die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt. Insbesondere ist eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung nicht zulässig. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf die Vorbehaltsware nur innerhalb Deutschlands gebraucht werden.
3. Der Besteller tritt die aus der Weiterveräußerung oder Verarbeitung entstehenden Forderungen bereits bei Abschluss des Vertrags mit der OHP an die dies annehmende OHP ab. Das gleiche gilt für alle Ersatzansprüche des Bestellers wegen Verlustes oder Beschädigung der Vorbehaltsware.
4. Der Besteller darf die an die OHP abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einziehen. Die OHP kann diese Ermächtigung widerrufen, wenn der Besteller mit einer Zahlung in Verzug gerät, wenn Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers erheblich zu beeinträchtigen in der Lage sind oder wenn Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt wird. Im Falle des Widerrufs ist der Besteller verpflichtet, der OHP die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben und alle Angaben und Unterlagen zu überlassen, die die OHP zur Geltendmachung der Forderungen benötigt. Auf Verlangen hat der Besteller den Schuldner die Abtretung anzuzeigen.
5. Widerruft die OHP gemäß vorstehendem Absatz 4 die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen, kann sie – unbeschadet sonstiger Ansprüche – die Vorbehaltsware zur Sicherung Ihrer Rechte an sich nehmen, ohne vorher oder damit den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Die OHP ist berechtigt, zurückgenommene Vorbehaltsware auch durch freihändigen Verkauf zu verwerten und den Erlös auf ihre Forderungen zu verrechnen.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind ohne Abzug fällig 30 Tage nach Rechnungsdatum. Gibt die OHP gegenüber dem Besteller zu erbringende Leistungen, deren Umfang ein Viertel des voraussichtlichen Auftragswerts überschreitet, an Dritte in Auftrag, ist die OHP berechtigt, Anzahlungsrechnungen zu stellen.
2. Bei Zahlungsverzug des Bestellers oder Stundung ist die OHP berechtigt, Zinsen in Höhe von 10 % über dem Basiszinssatz zu berechnen, sofern nicht der Besteller einen niedrigeren Verzugschaden nachweist. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
3. Stellt der Besteller die Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, werden alle Forderungen der OHP sofort fällig, ohne dass es einer gesonderten Fälligkeitstellung bedarf.
4. Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist der Besteller nur mit oder wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche berechtigt, ferner dann, wenn der OHP eine grobe Pflichtverletzung zur Last fällt.

V. Frist für Lieferungen oder Leistungen

1. Sämtliche Verpflichtungen der OHP stehen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Selbstbelieferung. Eine entsprechende Erklärung des Vorlieferanten gilt als ausreichender Nachweis, dass die OHP an der Lieferung ohne Verschulden gehindert ist.
2. Im Falle höherer Gewalt und anderer von der OHP nicht zu vertretender Umstände, z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsproblemen und dergleichen – auch wenn sie bei einem Vorlieferanten eintreten – verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang, wenn die OHP dadurch an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen

gehindert ist. Die OHP hat jedoch den Besteller unverzüglich zu benachrichtigen. Wird durch einen solchen Umstand die Lieferung oder Leistung dauerhaft unmöglich oder ist die OHP aufgrund eines solchen Umstands berechtigt, die Leistung zu verweigern (§275 Absätze 2 und 3 BGB), kann die OHP vom Vertrag zurücktreten. Dauert die Lieferverzögerung länger als zwei Monate, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Verlängert sich die Lieferzeit durch einen solchen Umstand oder wird die OHP von ihrer Lieferverpflichtung frei, kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten, wenn die OHP nachweist, die Pflichtverletzung nicht vertreten zu müssen; zu vertreten hat die OHP insoweit jedoch nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

3. Die OHP ist in zumutbarem Umfang zu Teilleistungen berechtigt. Soweit Teilleistungen zumutbar sind, besteht das Interesse des Bestellers am Erhalt der Leistung fort.
4. Ist der Besteller mit der Bezahlung einer früheren Lieferung in Verzug, ist die OHP berechtigt, Lieferungen bis zur Bezahlung der früheren Lieferung zurückzuhalten, ohne insoweit dem Besteller zum Ersatz eines etwa entstehenden Schadens verpflichtet zu sein. Sonstige Leistungsverweigerungsrechte der OHP, insbesondere die Unsicherheitseinrede des § 321 BGB, bleiben von Satz 1 unberührt.

VI. Konstruktionsänderungen

Die OHP behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen, soweit diese nicht mit wesentlichen Nachteilen für den Besteller verbunden sind. Die OHP ist nicht verpflichtet, solche Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

VII. Gefahrübergang

1. Bei der Lieferung von Anlagen geht die Gefahr mit der Lieferung auf den Besteller über, auch dann, wenn die OHP oder der Besteller die Anlage noch zu montieren hat und danach eine Inbetriebnahme durch die OHP vereinbart ist.
2. Im Übrigen geht die Gefahr, auch die einer behördlichen Beschlagnahme, mit der Übergabe an einen Transportunternehmer, spätestens aber mit dem Verlassen von Werk oder Lager der OHP, auf den Besteller über.
3. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abnahme aus Gründen, die die OHP nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald die OHP ihm die Versandbereitschaft angezeigt hat.

VIII. Garantien, Rechte des Bestellers bei Mängeln

1. Garantien für die Beschaffenheit der Waren übernimmt die OHP nicht. Durch die OHP abgegebene Erklärungen zur Beschaffenheit oder zu bestimmten Merkmalen oder Eigenschaften der Ware dienen lediglich der Festlegung der vereinbarten Beschaffenheit der Sache im Sinne des § 434 BGB. Die Übernahme einer darüber hinausgehenden Beschaffenheitsgarantie durch die OHP setzt voraus, dass die OHP ausdrücklich und schriftlich erklärt, eine über die gesetzlichen Ansprüche des Bestellers hinausgehende Garantie zu übernehmen, die dem Besteller von den gesetzlichen Ansprüchen unabhängige Rechte einräumt.
2. Haltbarkeitsgarantien der OHP sind nur wirksam und verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und die Garantieerklärung zugleich Inhalt, Reichweite und Grenzen der Garantie enthält. Wird eine der in Satz 1 genannten Anforderungen nicht erfüllt, ist die Haltbarkeitsgarantie unwirksam.
3. Falschliefereien oder Mängel sind vom Besteller unverzüglich schriftlich unter konkreter Bezeichnung der Falschlieferei oder des Mangels der OHP anzuzeigen. Sie berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung der Rechnungsbeträge. Die Umversehrtheit der Verpackung hat der Besteller unmittelbar bei Anlieferung zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich der OHP anzuzeigen. Ferner hat der Besteller unverzüglich eine dokumentierte Tatbestandsaufnahme (z.B. Frachtführer, Havariekommissar o.a.) zu veranlassen und die OHP zu benachrichtigen; andernfalls ist die Geltendmachung etwaiger Transportschäden grundsätzlich ausgeschlossen.
4. Ist die gelieferte Ware mangelhaft, kann der Besteller Nacherfüllung verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der OHP durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Ware. Der Nacherfüllungsanspruch des Bestellers umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern oder Funktionsstörungen, die durch nach dem vertraglichen Gebrauch nicht vorgesehene äußere Einflüsse, Bedienungsfehler des Kunden oder ähnliches entstanden sind. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder beseitigt die OHP einen Mangel innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Darüber hinausgehende Rechte des Bestellers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer IX unberührt.
5. Die Ansprüche des Bestellers auf Nacherfüllung, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verjähren 12 Monate nach Ablieferung der Ware. Der Rücktritt des Bestellers wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung ist unwirksam, wenn der Anspruch des Bestellers auf Nacherfüllung gemäß Satz 1 verjährt ist und die OHP sich hierauf beruft.
6. Die Beseitigung von Mängeln und die Versendung der betroffenen Waren erfolgen außerhalb der Gewährleistungspflicht auf Kosten des Bestellers. Bei allen Rücksendungen geht die Gefahr erst mit Annahme der Ware im Lager der OHP auf diese über.

IX. Haftungsbeschränkungen

1. Die OHP haftet dem Besteller im Falle vertragswesentlicher Pflichtverletzungen, sofern die OHP nicht nachweist, die Pflichtverletzung nicht vertreten zu müssen; zu vertreten hat die OHP insoweit Vorsatz und Fahrlässigkeit. Der Anspruch des Bestellers ist im Falle des Satz 1 jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsabschluss vorhersehbarer, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Bei Verletzung sonstiger Pflichten aus dem Schuldverhältnis

(einschließlich der Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Bestellers) ist eine Haftung der OHP – insbesondere auch für Folgeschäden – ausgeschlossen, wenn die OHP nachweist, die Pflichtverletzung nicht vertreten zu müssen; zu vertreten hat die OHP jedoch insoweit nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit dem Besteller Rechte aus einer von der OHP übernommenen Garantie zustehen oder die OHP für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet.
3. Schadensersatzansprüche sind nach Verletzung der Vertragspflicht bei leichter Fahrlässigkeit (Kardinalpflicht) je Schadensfall auf den Auftragswert begrenzt, jedoch nicht auf weniger als auf € 10.000,-. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Bei laufend zu zahlender Pauschale wird als Auftragswert die in demjenigen Jahr zu zahlende Pauschale angesetzt, in dem auch der einzelne Schadensfall entstand. Der Besteller kann eine weitergehende Haftung gegen Zahlung eines Risikozuschlags verlangen. Die Einschränkungen gelten nicht, soweit die Schäden durch die Betriebspflichtversicherung von OHP gedeckt sind. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§14ProdHaftG).

Die Deckungssummen sind je Schadenereignis:

- a) € 1,5 Millionen für Personenschäden, aber nicht mehr als € 0,5 Millionen für die einzelne Person
- b) € 0,5 Millionen für Sachschäden
- c) € 0,5 Millionen für Vermögensschäden.

4. Kommt OHP in Verzug, kann der Besteller für jede Woche eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Auftragswerts derjenigen Lieferungen, die nicht zweckdienlich genutzt werden können, verlangen, höchstens jedoch 5 %.

X. Warenrücknahme

1. Warenrücknahmen außerhalb der Erfüllung von Mängelansprüchen des Bestellers bedürfen der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der OHP. Rücksendungen müssen "frei Haus" erfolgen.
2. Die Rücknahmegebühr für nichtreparable Ware oder fehlerfreie und original verpackte Ware beträgt 25 % des Warenwerts, mindestens aber EUR 100,00 je Bearbeitungsverfahren. Reparable Ware wird von der OHP repariert und gemäß Preisliste der OHP dem Besteller in Rechnung gestellt bzw. verrechnet.

XI. Instruktion und Produkthaftung

1. Der Besteller ist verpflichtet, die von der OHP herausgegebenen Produktinstruktionen sorgfältig zu beachten und an seine Abnehmer auch im Falle der Verarbeitung, Verbindung, Vermengung und Vermischung mit einem besonderen Hinweis nachweisbar weiterzuleiten.
2. Der Besteller verpflichtet sich, mit seinen Abnehmern von Produkten der OHP eine der vorstehenden Regelung entsprechende Vereinbarung zu treffen.
3. Für den Fall, dass der Besteller diesen vorstehenden Verpflichtungen nicht nachkommt und hierdurch Produkthaftungsansprüche gegen die OHP ausgelöst werden, stellt der Besteller die OHP im Innenverhältnis von derartigen Ansprüchen frei. Sind von der OHP zu vertretende Umstände mitursächlich geworden, erfolgt die Freistellung entsprechend dem Verschuldungsanteil des Bestellers.

XII. Ausfuhrkontrollbestimmungen

Bei der Ausfuhr der Produkte der OHP sind die jeweils gültigen Ausfuhr- und Kontrollbestimmungen zu beachten. Etwaige Genehmigungen sind rechtzeitig vom Besteller einzuholen und der OHP vorzulegen. Sollte dies nicht geschehen, ist die OHP zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dem Besteller insoweit schadensersatzpflichtig zu sein. Die Beurteilung, ob ein Produkt einer Ausfuhrgenehmigung bedarf und die Ausfuhr besonderen Kontrollbestimmungen unterliegt, obliegt ausschließlich dem Besteller. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen derartige Bestimmungen stellt der Besteller die OHP von Ansprüchen Dritter, gleich welcher Art, frei. Dies gilt auch für etwaige Kosten, die der OHP im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Rechte entstehen.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der OHP und dem Besteller gilt ausschließlich deutsches Recht.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Rodgau. Die OHP ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an einem seiner gesetzlichen Gerichtsstände in Anspruch zu nehmen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie der Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen selber nicht berührt.

Allgemeine Service- und Montagebedingungen der OHP Automatisierungssysteme GmbH

Stand Juli 2003

I. Geltung/Vertragsabschluss

- Alle Service- und Montageleistungen der OHP Automatisierungssysteme GmbH (nachfolgend "OHP") erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Service- und Montage-Bedingungen. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, soweit sie sich mit diesen Service- und Montage-Bedingungen decken.
- Schriftliche Angebote der OHP sind 30 Tage verbindlich, sofern nicht etwas anderes schriftlich festgelegt wurde. Im Übrigen sind Angebote, Preislisten und andere Werbeunterlagen der OHP freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt entweder durch rechtzeitige Annahme eines schriftlichen Angebots der OHP oder sonst mit der Auftragsbestätigung durch die OHP zustande, welche in diesem Fall den Umfang der von der OHP übernommenen Pflichten bestimmt. Ist eine Auftragsbestätigung durch die OHP nach den Umständen des Einzelfalles nicht möglich oder unüblich, so kommt der Vertrag mit Beginn der Service- oder Montagearbeiten durch die OHP zustande, wenn nicht der Besteller zuvor ausdrücklich widerspricht. Mündliche Nebenabreden sind für die OHP nur verbindlich, wenn sie von der OHP schriftlich oder in Textform bestätigt wurden.

II. Vertragsabwicklung/Subunternehmer

- Nach Zustandekommen des Vertrags benennen die OHP und der Besteller einen verantwortlichen Ansprechpartner. Erklärungen eines benannten Ansprechpartners gegenüber dem benannten Ansprechpartner der anderen Partei sind für die betreffende Vertragspartei verbindlich.
- Nach Vertragsabschluss erfolgende Änderungen der vereinbarten Service- oder Montageleistungen bedürfen der Schrift oder, soweit nach diesen Allgemeinen Service- und Montagebedingungen zulässig, der Textform. Verzögern sich die Service- oder Montageleistungen aus Gründen, die die OHP nicht zu vertreten hat, hat der Besteller die der OHP insoweit entstehenden Mehrkosten, auch solche für Wartezeiten, zu tragen.
- Erkennt die OHP, dass eine Vorgabe des Bestellers fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv nicht ausführbar ist, wird die OHP dies einschließlich der daraus abzuleitenden Folgerungen, soweit diese für die OHP erkennbar sind, dem Besteller umgehend mitteilen. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, unverzüglich über eine erforderliche Änderung seiner Vorgabe zu entscheiden.
- Die OHP ist berechtigt, zur Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen Subunternehmer einzuschalten.

III. Mitwirkungsobliegenheiten des Bestellers

- Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Vorleistungen und Leistungen, die er selber oder ein von ihm beauftragter Werkunternehmer oder Lieferant für die Service- oder Montageleistungen der OHP zu erbringen hat, rechtzeitig, fehlerfrei und vollständig erbracht werden. Von der OHP insoweit spezifizierte Anforderungen oder Vorgaben sind dabei einzuhalten.
- Der Besteller stellt der OHP alle für die Service- oder Montageleistungen erforderlichen Unterlagen, Daten und sonstigen Informationen zur Verfügung. Die OHP wird die insoweit überlassenen Unterlagen pflichtig und vertraulich behandeln und, sobald sie nicht mehr benötigt werden, zurückzugeben. Soweit die überlassenen Informationen im Rahmen der Mängelhaftung der OHP von Bedeutung sind, ist die OHP berechtigt, hiervon Kopien anzufertigen. Falls es sich bei den überlassenen Informationen erkennbar um Betriebsgeheimnisse des Bestellers handelt, sind die Kopien innerhalb eines Monats nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Bestellers zu vernichten, soweit nicht die geheimhaltungsbefürdigte Information mittlerweile allgemein bekannt geworden ist.
- Vor Beginn der Service- oder Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Der Besteller ermöglicht und gestattet der OHP den Zugang zum Service- oder Montageort. Des Weiteren hat der Besteller die für die Durchführung der Service- oder Montageleistungen notwendigen technischen Einrichtungen wie insbesondere Stromversorgung, Telefonverbindungen und Datenübertragungsleitungen sowie sonstige von der OHP angeforderte Einrichtungen oder angefordertes Hilfspersonal und Hilfsmaterial bereit und der OHP in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- Sollte der Besteller feststellen, dass eine Leistung der OHP fehlerhaft ist oder wird oder nicht mit vorhandenen Plänen oder Spezifikationen übereinstimmt, wird er die OHP hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen.
- Der Besteller hat den von der OHP zur Erfüllung des Vertrags eingesetzten Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen die geleisteten Arbeitszeiten nach bestem Wissen zu beschreiben und nach Beendigung der Arbeiten eine schriftliche Bescheinigung über die Beendigung der Service- oder Montageleistungen unverzüglich auszuhandigen.
- Soweit am Ort des Service- oder Montageeinsatzes andere Unfallverhütungsvorschriften als die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft Großhandel und Lagererl gelten, hat der Besteller die OHP hierüber und über die einzuhaltenden Bestimmungen rechtzeitig zu informieren. Insoweit eventuell zusätzlich erforderliche Schutzkleidung oder Schutzvorrichtungen hat der Besteller der OHP auf seine Kosten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- Kommt der Besteller den in den vorgenannten Absätzen genannten Mitwirkungsobliegenheiten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nach, ist er der OHP zum Ersatz sämtlicher ihr hieraus entstehender Mehraufwendungen und Schäden verpflichtet.

IV. Fristen/Termine

- Termine, insbesondere für Ausführungsbeginn und Fertigstellung, sind nur verbindlich, soweit die Verbindlichkeit ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde; die Textform ist insoweit nicht ausreichend. Sollte sich ein ursprünglich angegebener verbindlicher Fertigstellungstermin infolge Änderungen oder Erweiterungen der vertraglichen Leistungen

verschieben, wird die OHP den Besteller hierüber unverzüglich unter Angabe der Gründe unterrichten und ihm einen neuen Fertigstellungstermin benennen.

- Im Falle höherer Gewalt und anderer von der OHP nicht zu vertretender Umstände, z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mängel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsproblemen und dergleichen – auch wenn sie bei einem Vorlieferanten oder Subunternehmer eintreten – verlängern sich die Ausführungs- und Fertigstellungsfristen in angemessenem Umfang, wenn die OHP dadurch an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert ist. Hinsichtlich der Subunternehmer gilt dies aber nur, soweit es für die OHP nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, die Leistungen des beauftragten Sub-Unternehmers selber zu erbringen.
- Die OHP hat den Besteller in den vorgenannten Fällen unverzüglich zu benachrichtigen. Wird durch einen solchen Umstand die Service- oder Montageleistung dauerhaft unmöglich oder ist die OHP aufgrund eines solchen Umstands berechtigt, die Leistung zu verweigern (§ 275 Absätze 2 und 3 BGB), kann die OHP vom Vertrag zurücktreten. Dauert die Verzögerung länger als zwei Monate, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Verlängern sich die Ausführungs- oder Fertigstellungsfristen durch einen solchen Umstand oder wird die OHP von ihrer Leistungsverpflichtung frei, kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten, wenn die OHP nachweist, die Pflichtverletzung nicht vertreten zu müssen; zu vertreten hat die OHP insoweit jedoch nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- Ist der Besteller mit der Bezahlung einer früheren Lieferung oder Leistung in Verzug, ist die OHP berechtigt, Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten, ohne insoweit dem Besteller zum Ersatz eines etwa entstehenden Schadens verpflichtet zu sein. Sonstige Leistungsverweigerungsrechte der OHP, insbesondere die Unsicherheitsseinde des § 321 BGB, bleiben von Satz 1 unberührt.

V. Abnahme, Gefährübergang

- Eine Abnahme findet nur dann statt, wenn sich dies aus den gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertrags (§§ 631 ff. BGB) oder des Werklieferungsvertrags (§ 651 BGB) ergibt oder die Parteien dies ausdrücklich schriftlich vereinbart haben. Hat danach eine Abnahme der vereinbarten Service- oder Montagearbeiten, stattgefunden, hat der Besteller die erbrachten Leistungen abzunehmen. Für in sich abgeschlossene Teile der Leistung finden in diesem Fall auf Verlangen der OHP selbständige Teilabnahmen statt.
- Soweit gemäß Absatz 1 eine Abnahme stattgefunden hat und zur Erbringung der Service- oder Montageleistungen Lieferungen erforderlich sind, geht die Gefahr hinsichtlich der gelieferten Gegenstände mit deren Anlieferung an den Service- oder Montageort auf den Besteller über.

VI. Vergütung

- Die vom Besteller geschuldete Vergütung ergibt sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung der OHP. Fehlt es an Angebot oder Auftragsbestätigung oder enthalten diese keine Angaben zur Vergütung, gelten die im Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preise gemäß der Servicepreisliste der OHP als vereinbart. Soweit nicht die Parteien einen Festpreis vereinbart haben, sind der OHP entstehende Fahrt-, Transport- und Übernachtungskosten separat zu vergüten. Sämtliche Preise gelten zusätzlich der am Leistungstag geltenden Mehrwertsteuer.
- Sollte der Besteller den Vertrag rechtswirksam aus einem nicht von der OHP zu vertretenden wichtigen Grund kündigen, so hat der Besteller die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen der OHP zu vergüten, unabhängig davon, ob für die bis dahin erbrachten Teilleistungen Teilzahlungen vereinbart waren oder nicht. Darüber hinaus ist der Besteller verpflichtet, eine pauschale Auflösungsvergütung in Höhe von 40 Prozent aus der Differenz zwischen der vertraglich vereinbarten Gesamtvergütung und der gemäß Satz 1 zu zahlenden Teilvergütung zu zahlen, es sei denn, der Besteller weist nach, dass der OHP durch die Kündigung entstehende Nachteile geringer ist. Der OHP bleiben der Nachweis, dass ihr sich in Anwendung des § 649 BGB ergebender Anspruch größer als die vorgenannte Auflösungsvergütung ist und die Geltendmachung dieses weitergehenden Anspruchs vorbehalten. Soweit die OHP zur Erbringung ihrer Leistungen Subunternehmer eingeschaltet hat und verpflichtet ist, diesen infolge der Kündigung durch den Besteller Auflösungsvergütungen zu zahlen, ist der Besteller verpflichtet, der OHP die an die Subunternehmer gezahlten Auflösungsvergütungen zu erstatten.

VII. Zahlungsbedingungen

- Zahlungen sind ohne Abzug fällig 30 Tage nach Rechnungsdatum. Gibt die OHP gegenüber dem Besteller zu erbringende Leistungen, deren Umfang ein Viertel des voraussichtlichen Auftragswerts überschreitet, an Dritte in Auftrag, ist die OHP berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen; Sicherheit hierfür hat sie dem Besteller auch dann nicht zu stellen, wenn der Besteller noch nicht das Eigentum an den betroffenen Stoffen oder Bauteilen erworben hat. Das Recht, Abschlagszahlungen gemäß Satz 2 zu verlangen, gilt auch für vertragsmäßig erbrachte und in sich abgeschlossene Teile des Werkes.
- Bei Zahlungsverzug des Bestellers oder Stundung ist die OHP berechtigt, Zinsen in Höhe von 10 % über dem Basiszinssatz zu berechnen, sofern nicht der Besteller einen niedrigeren Verzugschaden nachweist. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- Stellt der Besteller die Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, werden alle Forderungen der OHP sofort fällig, ohne dass es einer gesonderten Fälligkeit bedarf.
- Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist der Besteller nur mit oder wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche berechtigt, ferner dann, wenn der OHP eine grobe Pflichtverletzung zur Last fällt.

VIII. Garantien, Rechte des Bestellers bei Mängeln

- Garantien für die Beschaffenheit der Leistungen oder Lieferungen übernimmt die OHP nicht. Durch die OHP abgegebene Erklärungen zur

Beschaffenheit oder zu bestimmten Eigenschaften der Leistungen oder Lieferungen dienen lediglich der Festlegung der vereinbarten Beschaffenheit im Sinne der §§ 434, 633 BGB. Die Übernahme einer darüber hinausgehenden Beschaffenheitsgarantie durch die OHP setzt voraus, dass die OHP ausdrücklich und schriftlich erklärt, eine über die gesetzlichen Ansprüche des Bestellers hinausgehende Garantie zu übernehmen, die dem Besteller von den gesetzlichen Ansprüchen unabhängige Rechte einräumen soll.

- Haltbarkeitsgarantien der OHP sind nur wirksam und verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und die Garantieerklärung zugleich Inhalt, Reichweite und Grenzen der Garantie enthält. Wird eine der in Satz 1 genannten Anforderungen nicht erfüllt, ist die Haltbarkeitsgarantie unwirksam.
- Falschlieferungen oder Mängel sind vom Besteller unverzüglich schriftlich unter konkreter Bezeichnung der Falsch-Lieferung oder des Mangels der OHP anzuzeigen. Sie berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung der Rechnungsbeträge.
- Die Leistungen der OHP weisen auch dann die vereinbarte Beschaffenheit auf, wenn eine gemäß Service-Vereinbarung mit dem Besteller gewartete Anlage trotz ordnungsgemäßer Wartung durch die OHP nicht stets störungsfrei und betriebsbereit arbeitet. Die OHP übernimmt daher keine Gewähr für den stets störungsfreien und betriebsbereiten Zustand der von ihr gewarteten Anlage. Eventuelle Mängelansprüche des Bestellers werden durch Nacherfüllung erfüllt. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der OHP durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Ware bzw. Herstellung eines mangelfreien Werks. Der Nacherfüllungsanspruch des Bestellers umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern oder Funktionsstörungen, die durch nach dem vertraglichen Gebrauch nicht vorgesehene äußere Einflüsse, Bedienungsfehler, vom Besteller eingebrachte Fremdprodukte oder ähnliches entstanden sind. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder beseitigt die OHP einen Mangel innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern oder, sofern die Bestimmungen des Werkvertragsrechts (§§ 631 ff. BGB) anzuwenden sind, den Mangel selber zu beseitigen und von der OHP Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Darüber hinausgehende Rechte des Bestellers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer IX unberührt.
- Die Ansprüche des Bestellers wegen von der OHP erbrachter Lieferungen und Leistungen auf Nacherfüllung, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verjähren 12 Monate nach Erbringung der Leistung oder, sofern gemäß Ziffer V Absatz 1 eine Abnahme erforderlich ist, mit der Abnahme bzw. selbständigen Teilabnahme. Der Rücktritt des Bestellers wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung ist unwirksam, wenn der Anspruch des Bestellers auf Nacherfüllung gemäß Satz 1 verjährt ist und die OHP sich hierauf beruft.
- Die Beseitigung von Mängeln und die Versendung der betroffenen Waren erfolgen außerhalb der Gewährleistungspflicht auf Kosten des Bestellers. Bei allen Rücksendungen geht die Gefahr erst mit Annahme der Ware im Lager der OHP auf diese über.

IX. Haftungsbeschränkungen

- Die OHP haftet dem Besteller im Falle vertragswesentlicher Pflichtverletzungen, sofern die OHP nicht nachweist, die Pflichtverletzung nicht vertreten zu müssen; zu vertreten hat die OHP insoweit Vorsatz und Fahrlässigkeit. Der Anspruch des Bestellers ist im Falle des Satz 1 jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der auch bei dem abzusichernden Risiko entsprechend regelmäßiger Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Bei Verletzung sonstiger Pflichten aus dem Schuldverhältnis (einschließlich der Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Bestellers) ist eine Haftung der OHP insbesondere auch für Folgeschäden ausgeschlossen, wenn die OHP nachweist, die Pflichtverletzung nicht vertreten zu müssen; zu vertreten hat die OHP jedoch insoweit nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- Schadensersatzansprüche sind nach Verletzung der Vertragspflicht bei leichter Fahrlässigkeit (Kardinalpflicht) je Schadensfall auf den Auftragswert begrenzt, jedoch nicht auf weniger als auf € 10.000,-. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Bei laufend zu zahlender Pauschale wird als Auftragswert die in demjenigen Jahr zu zahlende Pauschale angesetzt, in dem auch der einzelne Schadensfall entstand. Der Besteller kann eine weitergehende Haftung gegen Zahlung eines Risikozuschlags verlangen. Die Einschränkungen gelten nicht, soweit die Schäden durch die Betriebshaftpflichtversicherung von OHP gedeckt sind. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§14ProdHaftG). Die Deckungssummen sind je Schadensereignis:
 - € 1,5 Millionen für Personenschäden, aber nicht mehr als € 0,5 Million für die einzelne Person
 - € 0,5 Millionen für Sachschäden
 - € 0,5 Millionen für Vermögensschäden.
- Kommt OHP in Verzug, kann der Besteller für jede Woche eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Auftragswerts derjenigen Lieferungen, die nicht zweckdienlich genutzt werden können, verlangen, höchstens jedoch 5 %.

Nutzungsbedingungen für Software der OHP Automatisierungssysteme GmbH

Stand Juli 2003

I. Geltung/Regelungsgegenstand

1. Diese Nutzungsbedingungen gelten ausschließlich für Software der OHP Automatisierungssysteme GmbH (nachfolgend "OHP"). Soweit die OHP dem Anwender Software anderer Hersteller liefert, gelten die der Lieferung beiliegenden Nutzungsbedingungen bzw. Lizenzverträge des jeweiligen Herstellers.
2. Der Anwender erwirbt von der OHP einen Datenträger zu Eigentum. Die auf diesem Datenträger gespeicherte Software wird dem Anwender nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen zur unbefristeten, nicht ausschließlichen Nutzung überlassen. Software im Sinne dieser Bedingungen ist das auf dem Datenträger abgespeicherte Programm einschließlich der nach erfolgter Installation bestehenden Konfiguration sowie die dem Anwender überlassenen Dokumentationen in Form elektronischer Dokumentation ggf. von Handbüchern, sonstigen Anleitungen und Beschreibungen.
3. Die Software ist urheberrechtlich geschützt. Sämtliche Verwertungsrechte stehen der OHP zu. Mit Ausnahme der in diesen Nutzungsbedingungen definierten Nutzungsüberlassung erwirbt der Anwender keine Rechte an der überlassenen Software.

II. Vervielfältigungsrechte und Zugriffsschutz

1. Der Anwender darf das gelieferte Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms im Zusammenhang mit der erworbenen Steuerungsanlage notwendig ist. Der zwischen den Parteien vereinbarte Umfang der Nutzung ergibt sich aus dem Lizenzvertrag sowie den weiteren Lieferunterlagen. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation des Programms vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.
2. Darüber hinaus kann der Anwender eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch grundsätzlich nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Programms zu kennzeichnen.
3. Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Anwender Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivischen Zwecken verwendet werden.
4. Der Anwender ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopien sind an einem vor dem unbefugten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Diese Verpflichtung ist auch den Mitarbeitern aufzuerlegen, die die Software einsetzen.
5. Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker sowie das Fotokopieren des Handbuchs bzw. der Dokumentation zählen, darf der Anwender nicht anfertigen. Gegebenenfalls für Mitarbeiter benötigte zusätzliche Handbücher sind über die OHP zu beziehen.
6. Soweit zwischen den Parteien vereinbart ist, dass der Anwender das Programm auf einer beliebigen oder bestimmten Zahl von Hardwareeinheiten einsetzen darf, ist über die Zahl der eingesetzten Vervielfältigungen Buch zu führen und der OHP, vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Regelungen, auf Nachfrage Meldung zu machen.
7. OHP ist berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zum Programmschutz zu treffen, insbesondere den Einsatz der Programme von der Benutzung eines Programmschlüssels oder Softkey (Dongle) abhängig zu machen. OHP darf auch absichern, dass der vereinbarte Umfang des Nutzungsrechts nicht überschritten werden kann.

III. Nutzungsumfang

Der Anwender darf die Software nur auf der von der OHP erworbenen Hardware einsetzen, mit der dem Anwender die Software überlassen wurde. Eine anderweitige Installation ist nur dann zulässig, wenn die OHP einer solchen Verwendung zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Anwender entweder ausschließlich die Software erwirbt oder aber Hardware einschließlich Software, sofern die Hardware alleine mit der Software ohne Einbindung weiterer Komponenten nicht einsetzbar ist. Dies gilt nicht für den notwendigen Anschluss von Hard- und Software an hiervon zu steuernde Anlagen.

Testinstallation, Beta-Versionen

1. Erfolgt die Installation erst einmal auf Probe, ist der AG berechtigt, vom Vertrag innerhalb von einer Woche nach Ablauf der Probezeit zurückzutreten. Er wird in diesem Fall alle Lieferungen unaufgefordert zurückgeben und alle erstellten Kopien von Programmen und Unterlagen dazu vernichten. Im Falle des Rücktritts erhält OHP die für die Testinstallation vereinbarte Vergütung.
2. Die Lieferung einer Beta-Version bietet die Möglichkeit der raschen Lieferung einer Softwareänderung bzw. einer neuen Software-Version auf Wunsch des AG. Der AG ist hiermit darüber informiert, dass die überlassenen Produkte mindestens systemtestreif sind, jedoch noch fehlerhaft sein können und dass er das Risiko für ihren Einsatz selbst tragen muss. OHP ist für entstandene Schäden beim Einsatz dieser Produkte nicht haftbar zu machen, soweit nicht im Falle grober Fahrlässigkeit und Vorsatzes zwingend gehaftet wird.

IV. Veränderungen der Software, Eingriffe

1. Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekomplilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering, Disassemblierung) einschließlich einer Änderung des Programms sind für den eigenen Gebrauch zulässig, insbesondere zum Zwecke der Fehlerbeseitigung oder Erweiterung des Funktionsumfangs. Zum eigenen Gebrauch gehört der beruflichen oder erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienende Gebrauch, sofern er sich auf die eigene Verwendung durch den Anwender oder seine Mitarbeiter beschränkt und nicht nach außen hin in irgendeiner Art und Weise gewerblich verwertet werden soll. Das Risiko derartiger Veränderungen trägt allein der Anwender. Vervielfältigungen dieser Art, insbesondere

wenn sie auf externen Datenträgern gespeichert werden, sind als geänderte Versionen der Software zu kennzeichnen. Der Anwender trägt in diesem Falle das Risiko der Inkompatibilität der veränderten Software mit späteren Programmversionen der OHP.

2. Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen einschließlich Statistikfunktionen ist nur zulässig, sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert wird. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Anwender die Beweislast.
3. Die entsprechenden Handlungen nach Absatz 2 dürfen kommerziell arbeitenden Dritten, die in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis mit der OHP stehen, nur dann überlassen werden, wenn die OHP die gewünschten Programmänderungen nicht selber gegen ein angemessenes Entgelt vornehmen will. Der OHP ist eine hinreichende Frist zur Prüfung der Auftragsübernahme einzuräumen sowie der Name des Dritten mitzuteilen.
4. Sofern die genannten Handlungen aus gewerblichen Gründen vorgenommen werden, sind sie nur zulässig, wenn sie zur Schaffung, Wartung oder zum Funktionieren eines unabhängig geschaffenen interoperablen Programms unerlässlich sind und die notwendigen Informationen auch noch nicht veröffentlicht wurden oder sonst wie zugänglich sind, etwa bei der OHP erfragt werden können.
5. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden. Veränderte Programmversionen sind stets als solche zu kennzeichnen.

V. Weiterveräußerung und Weitervermietung

1. Der Anwender darf die Software nur gemeinsam mit der erworbenen Hardware auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken, und dies nur dann, wenn der erwerbende Dritte sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Nutzungsbedingungen auch im gegenseitig einverstanden erklärt hat. Im Falle der Weitergabe muss der Anwender dem neuen Anwender sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Mit der Weitergabe erlischt das Recht des alten Anwenders zur Programmnutzung. Soweit die Software ohne Hardware erworben wurde, gelten vorstehende Regelungen entsprechend.
2. Sofern dies nicht im Wege der Vermietung zu Erwerbszwecken oder des Leasing geschieht, darf der Anwender die Software nur zusammen mit der Hardware Dritten auf Zeit überlassen, und dies nur dann, wenn sich der Dritte mit der Weitergeltung der vorliegenden Nutzungsbedingungen auch im gegenseitig einverstanden erklärt hat und der überlassende Anwender sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergibt oder die nicht übergebenen Kopien vernichtet. Für die Zeit der Überlassung der Software an den Dritten steht dem überlassenden Anwender kein Recht zur eigenen Programmnutzung zu. Soweit die Software ohne Hardware erworben wurde, gelten vorstehende Regelungen entsprechend.
3. Der Anwender darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde diese Nutzungsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen. Dies gilt auch im Hinblick auf Mitarbeiter des Anwenders.
4. Soweit der Anwender in dem zulässigen Umfang die Software Dritten überlassen will, die ihren Sitz im Ausland haben, ist der Anwender allein für die Einhaltung verbindungs- und ausfuhrkontrollrechtlicher Bestimmungen verantwortlich. Ferner übernimmt die OHP keine Gewähr dafür, dass die Software im Ausland frei ist von Rechten Dritter.

VI. Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Der Anwender wird die Software alsbald nach Lieferung der vollständigen Anlage installieren. Innerhalb einer Frist von 8 Werktagen ab Installation der Software wird der Anwender die Software untersuchen, insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit der Datenträger und Dokumentation sowie Funktionsfähigkeit der wesentlichen Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden, müssen der OHP innerhalb weiterer 3 Werktage schriftlich gemeldet werden. Die Mängelrüge muss, falls möglich, eine detaillierte Beschreibung des Mangels enthalten. Ist ein Programmfehler reproduzierbar, sind die zu dem Auftreten des Fehlers führenden Programmschritte (Anwendungsschritte) zu dokumentieren.
2. Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 3 Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der vereinbarten Rügeanforderungen gerügt werden.

VII. Garantien, Rechte des Bestellers bei Mängeln

1. Garantien für die Beschaffenheit der Software übernimmt die OHP nicht. Durch die OHP abgegebene Erklärungen zur Beschaffenheit oder zu bestimmten Eigenschaften der Software dienen lediglich der Festlegung der vereinbarten Beschaffenheit der Sache im Sinne des § 434 BGB.
2. Die OHP gewährleistet, dass ihr die zur Überlassung der Software erforderlichen Verwertungsrechte zustehen. Weiterhin übernimmt die OHP die Gewähr, dass die überlassenen Speichermedien, auf denen die Software gespeichert ist, frei sind von Fehlern. Innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab Lieferung (Eingang bei dem Anwender) ersetzt die OHP diese Medien kostenlos, falls sich ein Fehler feststellen lassen sollte. Die Gewährleistung umfasst auch, dass die Software ordnungsgemäß auf das Medium übertragen wurde, der Datenträger inhaltlich vorbehaltlich des Absatzes 3 frei ist von Mängeln und die Software auf der ebenfalls veräußerten Hardware ablauffähig ist. Die OHP ist bemüht, mittels der im Zeitpunkt der Herstellung verfügbaren Virensignaturen eine Freiheit der Software von zu diesem Zeitpunkt bekannten Viren sicherzustellen.
3. Beide Parteien erkennen an, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, eine Software völlig frei von Fehlern, Auslassungen oder Diskrepanzen zu erstellen. Die Software weist daher auch dann die vereinbarte Beschaffenheit im Sinne des § 434 BGB auf, wenn Fehler, Auslassungen oder Diskrepanzen der in Satz 1 genannten Art vorliegen. Zur vereinbarten Beschaffenheit im Sinne des § 434 BGB gehört auch, dass die Software Fehler, Auslassungen oder Diskrepanzen aufweisen kann, die infolge

unsachgemäßer Installation oder Inkompatibilität der Software mit anderer Software auftreten, sofern es sich dabei nicht um von der OHP gelieferte und zum Einsatz mit der zensierten Software freigegebene Software handelt. Die fehlende Eignung der Software für die Zwecke des Anwenders ist nur dann ein Sachmangel im Sinne des § 434 BGB, wenn dies Gegenstand der Verhandlungen zwischen den Parteien war und die OHP dem Anwender schriftlich die Eignung der Software für die Zwecke des Anwenders bestätigt hat; eine Beschaffenheitsgarantie wird durch diese Bestätigung jedoch nicht begründet.

4. Nur dann, wenn die gelieferte Ware nach näherer Maßgabe der Absätze 2 und 3 nicht frei von Sachmängeln ist, kann der Anwender Nacherfüllung verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der OHP durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Software. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder beseitigt die OHP einen Mangel innerhalb einer vom Anwender gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, ist der Anwender berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Darüber hinausgehende Rechte des Bestellers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer VIII. unberührt.
5. Fehler bei Fremdssoftware, die OHP geliefert hat, wird OHP bemüht sein, diese in angemessener Frist zu beseitigen, ohne aber dazu verpflichtet zu sein.
6. Die Ansprüche des Anwenders auf Nacherfüllung, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verjähren 12 Monate nach Lieferung der Software. Der Rücktritt des Anwenders wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung ist unwirksam, wenn der Anspruch des Anwenders auf Nacherfüllung gemäß Satz 1 verjährt ist und die OHP sich hierauf beruft.

VIII. Haftungsbeschränkungen

1. Die OHP, haftet dem Anwender im Falle vertragswesentlicher Pflichtverletzungen, sofern die OHP nicht nachweist, die Pflichtverletzung nicht vertreten zu müssen; zu vertreten hat die OHP insoweit Vorstand und Fahrlässigkeit. Der Anspruch des Anwenders ist im Falle des Satz 1 jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der auch bei dem abzusichernden Risiko entsprechend regelmäßiger Anfertigung von Sicherungskopien eingetretten wäre. Bei Verletzung sonstiger Pflichten aus dem Schuldverhältnis (einschließlich der Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Bestellers) ist eine Haftung der OHP - insbesondere auch für Folgeschäden - ausgeschlossen, wenn die OHP nachweist, die Pflichtverletzung nicht vertreten zu müssen; zu vertreten hat die OHP jedoch insoweit nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit dem Anwender Rechte aus einer von der OHP übernommenen Garantie zustehen oder die OHP für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet.
3. Schadensersatzansprüche sind nach Verletzung der Vertragspflicht bei leichter Fahrlässigkeit (Kardinalpflicht) je Schadensfall auf den Auftragswert begrenzt, jedoch nicht auf weniger als auf € 10.000,-. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Bei laufend zu zahlender Pauschale wird als Auftragswert die in demjenigen Jahr auf zahlende Pauschale angesetzt, in dem auch der einzelne Schadensfall entstand. Der Besteller kann eine weitergehende Haftung gegen Zahlung eines Risikozuschlags verlangen. Die Einschränkungen gelten nicht, soweit die Schäden durch die Betriebspflichtversicherung von OHP gedeckt sind. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§14ProdHaftG). Die Deckungssummen sind je Schadensereignis:
 - a) € 1,5 Millionen für Personenschäden, aber nicht mehr als € 0,5 Million für die einzelne Person
 - b) € 0,5 Million für Sachschäden
 - c) € 0,5 Million für Vermögensschäden.
4. Kommt OHP in Verzug, kann der Besteller für jede Woche eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Auftragswerts derjenigen Lieferung, die nicht zweckdienlich genutzt werden können, verlangen, höchstens jedoch 5 %.
5. Jeder Verantwortung und Haftung der OHP ist ausgeschlossen, soweit der Anwender Veränderungen an der Software und/oder der Softwareumgebung vorgenommen hat, es sei denn, die Änderungen sind nach entsprechender Rücksprache und Beratung im Einvernehmen mit der OHP vorgenommen wurden, oder der Anwender weist nach, dass die von ihm vorgenommenen Änderungen nicht ursächlich für den aufgetretenen Sachmangel geworden sind.

IX. Obhutspflicht

Der Anwender wird die gelieferten Originaldatenträger an einem gegen den unbefugten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Nutzungsbedingungen sowie der Regelungen des Urheberrechts hinweisen.

X. Informationspflichten

Der Anwender ist im zugelassenen Fall der Weiterveräußerung der Software (Ziff. V) verpflichtet, der OHP den Namen und die vollständige Anschrift des Käufers schriftlich mitzuteilen.

XI. Schlussbestimmungen

1. Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Nutzungsbedingungen beinhalten, sowie besondere Abmachungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.
2. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der OHP und dem Anwender gilt ausschließlich deutsches Recht.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Rodgau. Die OHP ist jedoch berechtigt, den Anwender auch an einem seiner gesetzlichen Gerichtsstände in Anspruch zu nehmen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie der Nutzungsbedingungen selber nicht berührt.

Hinweise zu den Verbringungs- und Ausfuhrkontrollbestimmungen

Stand September 2001

(Die nachfolgenden Bemerkungen gelten nicht für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste); solche Waren sind auch nicht Bestandteil der vorliegenden Preisliste).
Geräte und/oder Produktfamilien, die in der vorliegenden Preisliste aufgeführt sind, können - je nach Geschäftsfall - einer oder mehreren der nachfolgend aufgeführten Verbringungs-/ Ausfuhrkontroll-Vorschriften unterliegen, die vor einer Verbringung in einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union bzw. vor einer Ausfuhr in ein Land außerhalb der Europäischen Union beachtet werden müssen:

- EG-Dual-use-Verordnung,
- Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und
- Außenwirtschaftsverordnung (AWV) der Bundesrepublik Deutschland,
- US-amerikanische Reexportbestimmungen, wie sie in den «U.S. Export Administration Regulations» (EAR) und den Vorschriften des «Office of Foreign Assets Control» (OFAC) festgelegt sind.

In der Praxis bedeutet dies u. a., dass für solche Geräte und/oder Produktfamilien eine oder mehrere Verbringungs- und/oder Ausfuhrgenehmigungen vor der Lieferung erforderlich sein können.

Die Lieferkomponenten sind in unseren Auftragsbestätigungen und Lieferunterlagen wie folgt gekennzeichnet:

Exportkontroll-Kennziffer	Verbringungs-/Ausfuhrgenehmigungspflicht (AG-Pflicht)
ohne	keine Verbringungs-/Ausfuhrgenehmigung erforderlich
EK 2	US-amerikanische Reexportgenehmigung erforderlich
EK 3	Verbringungs- bzw. Ausfuhrgenehmigung erforderlich
EK 4	US-Reexport- und Verbringungs-/Ausfuhrgenehmigung erforderlich.

Liegt Kenntnis über einen rüstungsrelevanten Verwendungszweck von nicht genehmigungspflichtigen Produkten (ohne EK-Nummer) in einem Land der Länderliste K oder in einem Waffenembargostaat im Sinne von Art. 4 Absatz 2 der Dual-use-Verordnung 1334/2000 vor, liegt eine Bestandteilelieferung für einen vorherigen illegalen Export von Rüstungsgütern vor oder ist die Lieferung für ein ziviles nukleares Kernkraftwerk im weiten Sinne in Algerien, Indien, Iran, Irak, Israel, Jordanien, Libyen Nordkorea, Pakistan oder Syrien bestimmt oder kann dieses Gut dafür bestimmt sein, dann ist eine Verbringungs- oder Ausfuhrgenehmigung grundsätzlich erforderlich. Ebenso ist zu verfahren, wenn die zu liefernden Güter für Massenvernichtungswaffen (A, B und C-Waffen) sowie zugehörige Trägerraketen im weiten Sinne verwendet werden sollen. Weiterhin muss eine Genehmigung dann eingeholt werden, wenn der Ausfuhr- / Verbringer vor der Lieferung von der zuständigen Behörde über derartige Tatbestände informiert wurde. Bei der Verbringung/Ausfuhr dieser nicht in der Ausfuhrliste aufgeführten (nicht gelisteten) Dual-use-Waren kann nur der Verbringer/Ausfuhrer (Kunde) aufgrund seiner Kenntnis über den Verwendungszweck entscheiden, ob eine Verbringungs-/Ausfuhrgenehmigung beantragt werden muss.

Beabsichtigen Sie, genehmigungspflichtige Produkte in einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zu verbringen bzw. in ein Land außerhalb der Europäischen Union auszuführen, dann ist je nach Kennziffer - folgendes zu beachten:

Die Verbringung in einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist (mit einigen Ausnahmen, siehe hierzu Anhang IV der Dual-use-Verordnung 1334/2000, Abi. Nr. L 159/1 vom 30.06.2000) weitgehend genehmigungsfrei. In den Geschäftspapieren ist allerdings zu vermerken, dass diese Güter bei einer Ausfuhr aus der Europäischen Union der Kontrolle unterliegen. Ist jedoch bekannt, dass das endgültige Bestimmungsziel außerhalb der Europäischen Union liegt, so ist in den Fällen des § 7 AWV vor der Verbringung eine Genehmigung einzuholen.

Die Ausfuhrgenehmigung für die Ausfuhr außerhalb der Europäischen Union wie auch die Verbringungs- und/oder Ausfuhrgenehmigung ist bei der zuständigen Behörde auf einem Formblatt zu beantragen beim:

Bundessausfuhramt
(BAFA) Frankfurter Straße
29 - 35 65760 Eschborn

Grundsätzlich ist jeder Gebietsansässige Ausfuhrer/Verbringer für diese genannten Güter (Waren, Software, Technologien). Daher muss dieser den Genehmigungsantrag stellen sowie sich über die jeweils geltenden Bestimmungen informieren, Auskünfte hierzu erteilt z.B. das Bundessausfuhramt. Ist unser Kunde außerhalb der Europäischen Union ansässig, so sind wir selber Ausfuhrer/ Verbringer und müssen hierzu die notwendigen Auskünfte bzw. Genehmigungen einholen. In diesen Fällen ist es zwingend erforderlich, dass uns unser Kunde alle insoweit notwendigen Papiere und Informationen zur Verfügung stellt. Geschieht dies nicht, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dem Kunden insoweit schadensersatzpflichtig zu sein.

Neben den geforderten Angaben auf dem Formular sind technische Beschreibungen, ggf. ausgefüllte Fragebogen beizufügen. Zusätzlich ist - je nach Bestimmungsland, Warenart und Warenwert - bei einem genehmigungspflichtigen Warenanteil der Bestellung von - nach der gegenwärtigen Verwaltungspraxis - über EUR 10.000,- ein Importzertifikat des Käufer- bzw. Endbestimmungslandes oder eine Endverbleibserklärung des Warenempfängers einzureichen.

Grundsätzlich kann unter den dort genannten Voraussetzungen von erleichterten Verfahren Gebrauch gemacht werden. Derzeit sind zu nennen:

- Europäische Allgemeine Genehmigung Nr. 001
- Allgemeine Genehmigung Nr. 10 für bestimmte Güter (z.B. Digitalrechner),
- Allgemeine Genehmigung Nr. 12 für bestimmte Wertgrenzen,
- Allgemeine Genehmigung Nr. 13 für bestimmte Fallgruppen,
- Allgemeine Genehmigung Nr. 15 für nuklear relevante Güter,
- Allgemeine Genehmigung Nr. 16 für bestimmte Güter (Telekommunikation),
- Allgemeine Genehmigung Nr. 17 und 18 für bestimmte Güter.

Aus verschiedenen Anlässen bestehen gegen bestimmte Länder Total- bzw. Teilembargos. Diese Embargos sind strikt einzuhalten; Verstöße werden strafrechtlich verfolgt.

Die US-amerikanische Reexportgenehmigung ist je nach Bestimmungsland und ab bestimmten US\$-Wertgrenzen (siehe die Commerce Control List in der EAR) auf Formblatt BXA-748P beim:

U.S. Department of Commerce
14th and Pennsylvania Avenue, N.W.
Room 1099D
Washington, D.C. 20230
USA

einzureichen.

Abhängig vom Bestimmungsland, der Warenart und dem Warenwert ist ggf. ein Importzertifikat des Käuferlandes oder eine Endverbleibserklärung des Warenempfängers auf Formblatt BXA-711 beizufügen.

- Der Antrag kann auch
- beim nächsten US-Konsulat oder
 - bei der US-Botschaft in der Bundesrepublik Deutschland, Neustädtische Kirchstraße 4 10117 Berlin

eingereicht werden.

Bei der Beschaffung von erforderlichen US-amerikanischen Reexportgenehmigungen bieten wir unsere Unterstützung an, wenn uns bereits bei der Bestellung die dafür notwendigen Angaben mitgeteilt werden. Geräte und/oder Produktfamilien der vorliegenden Preisliste, die eine Verbringungs-/ Ausfuhrgenehmigung erfordern, dürfen erst nach vorliegender Genehmigung ausgeführt werden. Es wird empfohlen, auch inländische Kunden auf die verschiedenen Verbringungs-/ Ausfuhr-genehmigungspflichten hinzuweisen, da Verstöße für alle beteiligten Firmen unangenehme Konsequenzen nach sich ziehen können